

(In die folgende Fassung sind die Änderungen vom 21.02.2020, 16.09.2021 , 13.06.2022, 14.03.2023, 19.06.2024
und
14.11.2024 eingearbeitet)

Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalgesetzes — KAG — (BayRS 2024-1-1) folgende
Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft des Marktes Reichertshofen als
öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Markt Reichertshofen erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren für die Benutzung
nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Gebühren

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in den Tageseinrichtungen, die die
Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als
Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Schuld

Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der in § 1 genannten Tageseinrichtung; im
Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren der Anlage 1 Nr. 1 -4 sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren werden in 12
Monatsbeträgen jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus zur Zahlung fäl-
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren oder durch
Überweisung auf eines der Bankkonten des Marktes Reichertshofen. Eine Zahlung der
Gebühren direkt in der Tageseinrichtung ist nicht zulässig. Rückbuchungsgebühren bei nicht
ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge
gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes -KAG- zu entrichten.

§ 6 Gebühren für die Benutzung

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die
Tageseinrichtung oder eine Gruppe während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen
Gründen geschlossen bleibt.

-
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.
In der Kinderkrippe wird im Monat der Eingewöhnungsphase die Gebühr anteilig abgerechnet: Eingewöhnungsbeginn bis zum 14. Tag des Monats 100 % der Monatsgebühr ab dem 15. Tag des Monats 50 % der Monatsgebühr
- (3) ¹Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. ²Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für jeden vollen Kalendermonat auf Antrag erstattet.
- (4) Werden die Buchungszeiten mehrmals überschritten, so ist für diese Zusatzzeiten eine Überziehungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 5 zu entrichten.
- (5) ¹Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich beantragt werden, wenn der Antrag bis spätestens zum 20. des Vormonats gestellt wird. ²Für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten während eines Kindergartenjahres wird ab der zweiten Änderung eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 1 Nr. 6 erhoben.
- (6) Die Verpflegungsgebühr der Anlage 1 Nr. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, fortlaufend bis zur Abmeldung des Kindes. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Abbestellungen oder Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies der Leitung der Tageseinrichtung bis spätestens zum 20. des Vormonats gemeldet wird. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank (ärztliche Bescheinigung nötig), oder ist der Besuch wegen Schließung der Gruppe durch den Träger für mehr als zwei Wochen nicht erfolgt, kann auf Antrag die Verpflegungsgebühr für die Dauer der Krankheit bzw. der Schließung zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Verpflegungsgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Gebühren haben die Eltern den geschuldeten Betrag zu entrichten.

§ 7 Höhe der Gebühren und soziale Staffelung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

Der Markt Reichertshofen erlässt bei Aufnahme und bei Änderung der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen vom 15.07.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2015 außer Kraft.

Reichertshofen, 24.05.2018
Markt Reichertshofen

Michael Franken
1. Bürgermeister

Anlage 1

zur Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Gebührenregelungen für die Benutzung der Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft des Marktes Reichertshofen

1. Gebührenstaffel für über 3-jährige in den Kindergärten

Buchungskategorie	monatliche Gebühr ab 01.09.2024	monatliche Gebühr ab 01.09.2025	monatliche Gebühr ab 01.09.2026
über 3 bis 4 Stunden	88,00 €	92,00 €	97,00 €
über 4 bis 5 Stunden	99,00 €	104,00 €	109,00 €
über 5 bis 6 Stunden	110,00€	116,00 €	121,00 €
über 6 bis 7 Stunden	121,00 €	127,00 €	133,00 €
über 7 bis 8 Stunden	132,00 €	139,00 €	146,00 €
über 8 bis 9 Stunden	143,00 €	150,00 €	158,00 €
über 9 bis 10 Stunden	154,00 €	162,00 €	170,00 €
über 10 bis 11 Stunden	165,00 €	173,00 €	182,00 €

2. Gebührenstaffel für unter 3-jährige in den Kindergärten

Buchungskategorie	monatliche Gebühr ab 01.09.2024	monatliche Gebühr ab 01.09.2025	monatliche Gebühr ab 01.09.2026
bis 4 Stunden	154,00 €	162,00 €	170,00 €
über 4 bis 5 Stunden	187,00€	196,00 €	206,00 €
über 5 bis 6 Stunden	220,00 €	231 €	243,00 €
über 6 bis 7 Stunden	253,00 €	266,00 €	279,00 €
über 7 bis 8 Stunden	286,00 €	300,00 €	315,00 €
über 8 bis 9 Stunden	319,00 €	335,00 €	352,00 €
über 9 bis 10 Stunden	352,00 €	370,00 €	389,00 €
über 10 bis 11 Stunden	385,00 €	404,00 €	425,00 €

3. Gebührenstaffel für alle Kinder in den Kinderkrippen

Buchungskategorie	monatliche Gebühr ab 01.09.2024	monatliche Gebühr ab 01.09.2025	monatliche Gebühr ab 01.09.2026
bis 4 Stunden	154,00 €	162,00 €	170,00 €
über 4 bis 5 Stunden	187,00 €	196,00 €	206,00 €
über 5 bis 6 Stunden	220,00 €	231 €	243,00 €
über 6 bis 7 Stunden	253,00 €	266,00 €	279,00 €
über 7 bis 8 Stunden	286,00 €	300,00 €	315,00 €
über 8 bis 9 Stunden	319,00 €	335,00 €	352,00 €
über 9 bis 10 Stunden	352,00 €	370,00 €	389,00 €
über 10 bis 11 Stunden	385,00 €	404,00 €	425,00 €

415

4. Verpflegungsgebühr (gem. § 6 Abs. 6)

Die Verpflegungsgebühr für das Mittagessen beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme (September bis Juli):

	monatliche Gebühr ab 01.09.2024
Mittagessen an 1 Tag wöchentlich	17,00 €
Mittagessen an 2 Tagen wöchentlich	34,00 €
Mittagessen an 3 Tagen wöchentlich	49,00 €
Mittagessen an 4 Tagen wöchentlich	64,00 €
Mittagessen an 5 Tagen wöchentlich	79,00 €
Einzelabrechnung im August je Essen	3,95 €

Die Verpflegungsgebühr für den Monat August wird nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet (Einzelabrechnung) und im Nachhinein berechnet.

Abweichend von obenstehenden Regelungen beträgt die Verpflegungsgebühr in der Kinderkrippe Zwergenland:

	monatliche Gebühr ab 01.01.2025
Frühstück und Getränke, pauschal	16,00 €
Mittagessen an bis zu 5 Tagen wöchentlich, pauschal	70,00 €
Nachmittagsbrotzeit, pauschal	3,00 €

Für den Monat August werden in der Kinderkrippe Zwergenland keine Verpflegungsgebühren erhoben.

5. Überziehungsgebühr (gem. § 6 Abs. 4)

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 15,00 € pro Monat.

6. Verwaltungsgebühr (gem. § 6 Abs. 5)

Die Gebühr für die mehrmalige Änderung der Buchungszeiten beträgt ab der zweiten Änderung jeweils 10,00 €.

